



F. 13. 76.

(Nr. 2, 502.)



207

# Ordnung /

Nach welcher  
Des Durchlauchtigsten Fürsten und  
G E R K R V /

**H**errn **G**rustens /

Hertzogs zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-  
graffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / Ge-  
fürsteten Graffens zu Henneberg / Graffens zu  
der Mark und Ravensberg / Herrns zu  
Ravensstein / r. r.

**F**ürstliches Beleich

in Dero Landen einzunehmen ist.

Hildburghausen /  
drucks Baltasar Pengold.

31 Jan. 1709.

1. Einleitung

Die erste...  
1. 1. 1. 1.

1. Einleitung

Die erste...  
1. 1. 1. 1.

1. Einleitung

Die erste...

1. 1. 1. 1.

1. Einleitung





(8)

(1.)

Vn einem Kauffmann zu Ross oder  
Wagen/in wählenden Messen 3. gr. 6. pf.

(2.)

Von einen mit Gütern/ Krahm-Waaren/Geträyde  
und andern Dingen/ wie solche Nahmen haben  
mögen / beladenen Wagen / so außser Landes  
geführt wird 3. gr. -

(3.)

Jedoch mit dem Unterscheid / daß von hiesigem auß-  
ser Land fahrenden Häfen oder Töpfen / item  
Weiß - Büttner- und dergleichen gar geringen  
Waaren; auch von Getreyd-Führen/ da un-  
ter 10. Simmer aufgeladen/vom Wagen nur die  
Helffte gegeben werde/ nehmlich 1. gr. 6. pf.

(4.)

Von einem einspännigen Karm - - - 1. gr. -

(5.)

Von jedem zugespanneten Pferde 6. pf.  
aus:

(6.)

Von einem zweispännigen Karm - - - 1. gr. 6. pf.

Ferner

(7.) Von

(7.)

Von einem drey-spännigen Karm - - - 2. gr. -

(8.)

Von einem vier-spännigen Karm - - - 2. gr. 6. pf.

(9.)

Von einem mehr als vier-spännigen Karm - 3. gr. -

Und wann die Fuhrleute Mieth-Pferde angeben/ sollen keine andern/ als die/ welche in hiesigen Landen/ und zwar länger nicht/ als auf einen halben Tag/ mitgenommen werden/ frey passiren.

Und wird von obigen überall / wann an denen Orten/ wo das Geleith abzugeben/ abgeladen wird/ das halbe Geleith entrichtet.

Hingegen wird das völlige Geleith gegeben/ von allem was auffser Land wieder geführt/ getrieben oder gebracht wird.

Von ledig zurück gehend- oder durchpassirenden Wagen oder Karm aber/ wird auch nur das halbe Geleith abgestattet.

Von einer vier-spännigen Fuhr Bauhols - - - 1. gr. 6. pf.

Von einer zwey-spännigen halb so viel/ als - - - 9. pf.

Von einem Mühlstein - - - - - 1. gr. -

Von einem Koppel Pferd - - - - - 1. gr. -

Dasjenige/ so geritten wird gehet frey; Doch wo mehr als eine Koppel/ gehet von zwölf Pferden eines frey.

Von einem andern Pferd oder Fohlen/ so auffser Land verkauffet wird - - - - - 4. gr. -

Von einem fetten oder schlachtbaren Ochsen/ welcher in hiesigen Lande getwendet/ und von ausländischen

sehen Vieh-Händlern oder Metzgern aufgekauft wird	12. gr. =
Item von einer fetten schlachtbaren Kuh oder Kind	6. gr. =
Von einem andern magern Stück Kind-Vieh groß und klein	1. gr. =
Von einem Mast-Schwein / so außser Landes getrieben wird	4. gr. =
Von einem schlachtbaren fetten Hammel oder derglei- chen Schaaf	2. gr. =
Von magern Hameln / Schaafen / desgleichen Bö- cken / Ziegen und Schweinen	3. pf.

Jedoch soll das Vieh derer von Adel/ so sie aus hiesi-  
gen Landen schicken / von diesem Impost frey seyn/  
so bald sie aber im Lande an Austreibende sol-  
ches verkaufen / müssen die Vieh-Händler sol-  
ches völlig vergeleihen. Die Untertanen aber  
derer Fürstl. Anverwandten Häuser / nicht we-  
niger derer Stifften Bürgsburg und Bamberg/  
wofern hiesige Untertanen gleiches genießen/  
geben von einem fetten Ochsen nur

Von dergleichen Kuh oder Mast-Schweine	3. gr. =
Von fetten Hammel oder Schaaf	1. gr. 6. pf.
Von übrigen geringen Viehe	6. pf.
	3. pf.

Was im Lande ist und verbleibet / dabou wird nichts  
gegeben.

Was aber nur durch hiesige Lande getrieben / oder von  
auswärtigen Oren eingeführt oder zu Markt  
gebracht / aber nicht verkauft wird / von dem ist  
das folgende Geleith zu errichten. Nämlich:

Von einem Stück Kind-Vieh groß oder klein / Item von einem Mast-Schwein	1. gr. =
Von einem Saug-Kalb / Lauffer-Schwein / Ham- mel / Schaaf / Lamm / Bock / Ziegen / Fardel	3. pf.
Desgl. von einem Saug-Kalb / Lauffer-Schwein/ Zährlings Hammel / Kälber-Zährling / oder Lam/ so aus dem Lande verkauft / oder von der Weyde aus dem Lande getrieben worden	3. pf.

Ist

- Ist das Saug-Kalb über 6. Wochen/ wird es für ein  
 Kind gerechnet/ und giebet 1. gr. =
- Wenn Lämmer/ Saug-Ziegen und Zerkel nicht über  
 sechs Wochen alt/ gehen zwey Stück für eines/  
 und wird nur 3. pf.
- Nach den sechs Wochen aber das völlige Geleith vom  
 Stück gegeben/ nehmlich 3. pf.
- Von jeden Händler von frembden Dren/ so seine  
 Waaren auf einem Pferde führet/ da er sich da-  
 mit auffhält und handelt/ jedes Tages 3. gr. =
- Hat er aber mehr Pack- oder Fuhr-Pferde/ giebt er  
 auf jedes Pferd täglich noch 3. gr. =
- Von einen Kräbmer der seine Waaren auf den  
 Schub-Karren mit sich führet/ träget oder tragen  
 läffet/ und verkauffet/ jedes Tages 1. gr. =
- Von denen aber/ so nur durchreisen/ und nichts ver-  
 kauffen/ ingleichen denen/ so auf Wochen- und  
 Jahrmärkten feil haben/ wird halb Geleith ge-  
 geben.
- Die Italiäner und dergleichen Hausfren/ haben nebst  
 denen 3. gr. Geleith/ wann sie hier oder in an-  
 dern Unfern Städten/ ingleichen auf dem Lande  
 hausfren/ jeder täglich zu geben 16. ggr.
- Die Tablet-Träger und andere zu Fuß/ über das Ge-  
 leith/ ieder täglich 8. ggr. =
- Und haben sich selbige jedes Orts/ wo sie hausfren/  
 zu besondern Zetteln auf 1. 2. oder 3. Tagen anzu-  
 melden/ auch da sie andere Ursachen ihres Auf-  
 fenthalts vorwenden/ sollen ihre Waaren von  
 denen Geleiths-Einnehmern so lang versiegelt  
 werden.
- Von jeden Ballen Tuch/ über des Fuhrmanns Ge-  
 leith/ 9. pf.
- Von einem Stück Tuch/ so allhier gefärbet wor-  
 den 3. pf.
- Von



Von einem Rührrus-Hopffen-Glas- und dergleichen Träger/ingleichen von frembden Obst-oder But- ter-Höcken	4. pf.
Von einem beladenen Schub-Karn	6. pf.
Von einem Schlitten mit einem Pferde/wie beym ein- spännigen Karn	1. gr. =
Und so auch vom zugespannten Pferde	6. pf.
Vom Centner Butter so aufgekauffet und ausser Land gebracht wird	4. ggr. =
Vom Centner inländischen Käse	3. gr. =
Desgleichen von inländischen Unschlitt	4. ggr. =
Vom Centner roher Wolle / so im Lande aufgekaufft und hinaus geführt wird	6. ggr. =
Desgleichen von Centner gekämter Wolle	3. gr. =
Von einem Stück roher Ochsen-Haut	1. ggr. =
Von einer Kuh-Haut	9. pf.
Vom übrigen kleinen Fellen/ vom Stück	2. pf.
Vom Centner Speck	3. ggr. =
Vom Centner Garn	2. ggr. =
Vom Centner inländischen Bech so ausgeführt wird	6. pf.
Von jeden Centner dürr oder gewelck Obst so auf- gekaufft und ausgeführt wird	2. gr. =
Von jeder Klopffen Vogel / so im Lande aufgekaufft und ausser dasselbe getragen wird	3. pf.
Vom frembden Brandwein/welcher hieher ins Land verkauft wird / über die gewöhnliche Franck- Steuer zum Geleit vom Maas	1. pf.
Von einem Juden zu Ross oder Wagen	6. ggr. =
Von einem Juden zu Fuß	3. gr. =
Von Jüdischen Weib und Kind	2. gr. =

Wenn das Kind über 12. Jahr/wird es dem Al-  
ten gleich gehalten.

Wann ein Jud im Lande/ in der Stadt/ oder auf de-  
nen Dörffern hausiren will/ soll er über obiges  
Geleit annoch täglich 16. ggr.  
Und wenn er über Nacht im Lande bleibet annoch 4. ggr.  
geben.

Auch

Auch soll deren keiner / wann er sich gleich auf der Hof- und Schutz-Juden Freyheit beruffet / ohne besondere vorzuzeigende Concession, in welcher er expresse benahmet / frey passiren / und im übrigen mit diesen / wie oben mit denen Italianern gehalten werden.

Uhrkundlich mit dem Fürstlichen Cammer-Siegel bedrucket. So geschehen Hildburghausen den 31. Jan. 1709.



Pon We. 1705. 40



TA-OL

107

n.f.





# Ordnung /

Nach welcher  
Des Durchlauchtigsten Fürsten und  
H E R R N /

**H**errn **G**raffens /

Hertzogs zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-  
graffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / Ge-  
fürsteten Graffens zu Henneberg / Graffens zu  
der Mark und Ravensberg / Herrns zu  
Ravenstein / 2c. 2c.

**F**ürstliches **B**eleich

in Dero Landen einzunehmen ist.

Hildburghausen /  
druckt Balchasar Pengold.  
31 Jan. 1709.